

Stadt Schwäbisch Hall

5 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 2. April 2014, wird geändert:

§ 4 Beschließende Ausschüsse, Absatz 2, der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall wird wie folgt geändert:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und bei

1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss	16 Stadträtinnen/Stadträte
2. dem Bau- und Planungsausschuss	18 Stadträtinnen/Stadträte
3. dem Personal- und Organisationsausschuss	12 Stadträtinnen/Stadträte
4. dem Hospitallausschuss	12 Stadträtinnen/Stadträte
5. dem Umlegungsausschuss	10 Stadträtinnen/Stadträte

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister